

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) / gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Handelsname: SONNIT® 9020 Isolierspray weiß**Bearbeitungsdatum:** 18.09.2020**Version (Überarbeitung):** 1.0**Druckdatum:** 12.11.2020

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

SONNIT® 9020 Isolierspray weiß geruchsneutral

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

· Farbe / Lack

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

· Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Sonnen Herzog GmbH & Co. KG

Piniestraße 20, 40233 Düsseldorf

Telefon : +49 (0)211/7373-0, Telefax: +49 (0)211/7373-122

Ansprechpartner für Informationen:

kontakt@sonnen-herzog.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Bonn

0228 / 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol 1

· H222 Aerosol Extrem entzündbares Aerosol.

· H229 Aerosol Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Eye Irrit. 2

· H319 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

· Gefahrenpiktogramme



· Flamme (GHS02), Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

· Gefahr

Gefahrenhinweise

· H222 Extrem entzündbares Aerosol.

· H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

· H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

· P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

· P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

· P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

· P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

· P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

· P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

· P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

· P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

· P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

2.3 Sonstige Gefahren

· Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe**EG-Nr. / CAS-Nr. / Index-Nr.**

· REACH-Nr. / Bezeichnung / Einstufung: // Bemerkung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) / gemäß Verordnung (EU) 2015/830

204-065-8 / 115-10-6 / 603-019-00-8

· 01-2119472128-37 / Dimethylether / verdichtetes Gas
H280 / Flam. Gas 1 H220; Gewichtsanteil: 35 – 50 %

200-578-6 / 64-17-5 / 603-002-00-5

· 01-2119457610-43 / Ethanol / Eye Irrit. 2 H319 / Flam. Liq.
2 H225; Gewichtsanteil: 20 – 25 %

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

· Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

· Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Bei Hautkontakt

· Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt

· Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

· Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

· Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

· Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

· alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

· scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

· Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

· Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

· Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

· Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

· Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) / gemäß Verordnung (EU) 2015/830

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

- Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Emissionsgrenze beachten. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Für gute Raumlüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft).

Weitere Angaben

- Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

- Kühl und trocken lagern. Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Druckgaspackungen sind zu beachten.

Zusammenlagerungshinweise

- Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

- Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lagerklasse

- TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: 2 B Aerosolpackungen und Feuerzeuge

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Dimethylether; Index-Nr. 603-019-00-8 / EG-Nr. 204-065-8 / CAS-Nr. 115-10-6

- TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 1900 mg/m³; 1000 ppm
- TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 15200 mg/m³; 8000 ppm

Ethanol; Index-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

- TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 380 mg/m³; 200 ppm
- TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 1520 mg/m³; 800 ppm

Titanoxid; EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7

- DFG, MAK, Langzeitwert: 0,3 mg/m³ multipliziert mit der Materialdichte
- DFG, MAK, Kurzzeitwert: 2,4 mg/m³ multipliziert mit der Materialdichte

Siliciumdioxid / EG-Nr. 231-545-4 / CAS-Nr. 7631-86-9

- TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 4 mg/m³
- Bemerkung: (einatembare Fraktion)

Zusätzliche Hinweise

- Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
- Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
- Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

DNEL:

Ethanol; Index-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

- DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 343 mg/kg
- DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1900 mg/m³
- DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 950 mg/m³
- DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 87 mg/kg
- DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 206 mg/kg
- DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 950 mg/m³
- DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 114 mg/m³

Titanoxid; EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7

- DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 10 mg/m³
- DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 700 mg/kg

PNEC:

Ethanol; Index-Nr. 603-002-00-5 / EG-Nr. 200-578-6 / CAS-Nr. 64-17-5

- PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,96 mg/L
- PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,79 mg/L
- PNEC Sediment, Süßwasser: 3,6 mg/kg
- PNEC Sediment, Meerwasser: 2,9 mg/kg
- PNEC, Boden: 0,63 mg/kg
- PNEC Kläranlage (STP): 580 mg/L
- PNEC Sekundärvergiftung: 0,72 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) / gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Titanoxid; EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7

- PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,184 mg/L
- PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0184 mg/L
- PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,193 mg/L
- PNEC Sediment, Süßwasser: 1000 mg/kg
- PNEC Sediment, Meerwasser: 100 mg/kg
- PNEC, Boden: 100 mg/kg
- PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

- Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. -Empfohlene Atemschutzfabrikate: An nicht ausreichend belüfteten Arbeitsplätzen und bei Spritzverfahren Atemschutz erforderlich. Empfohlen werden Frischluftmaske oder für kurzzeitige Arbeiten Kombinationsfilter A2-P2.

Handschutz

- Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm; Durchbruchzeit: > 480 min. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374 Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

- Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

- Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

- Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: gasförmig
- Farbe: weiß

- Geruch: mild
- Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar
- pH-Wert bei 20 °C: keine Angaben
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: -142 °C, Quelle: Dimethylether
- Siedebeginn und Siedebereich: -25 °C, Quelle: Dimethylether
- Flammpunkt: -42 °C, Methode: EN ISO 1523
- Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit

- Abbrandzeit: Keine Daten verfügbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

- Untere Explosionsgrenze: 2,8 Vol-%, Methode: Literaturwert, Quelle: Dimethylether
- Obere Explosionsgrenze: 24,4 Vol-%, Methode: Literaturwert, Quelle: Dimethylether

- Dampfdruck bei 20 °C: 57 mbar, Quelle: Ethanol
- Dampfdichte: Keine Daten verfügbar
- Relative Dichte:
- Dichte bei 20 °C: keine Angaben

Löslichkeit(en):

- Wasserlöslichkeit bei 20 °C: teilweise löslich
- Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

- Zündtemperatur in °C: 240 °C, Quelle: Dimethylether
- Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar
- Viskosität bei °C: viskos

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) / gemäß Verordnung (EU) 2015/830

- Explosive Eigenschaften: Keine Daten verfügbar
- Brandfördernde Eigenschaften: Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

- keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

- Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

- nicht anwendbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

11. Toxikologische Angaben

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Siliciumdioxid

- oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg
- Methode: OECD 401
- dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg
- inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 58,8 mg/L (4 h)
- Methode: OECD 403

Kieselsäure, Aluminiumnatriumsalz

- oral, LD50, Ratte: > 10000 mg/kg
- Methode: OECD 401

- dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Ethanol

- oral, LD50, Ratte: 10470 mg/kg
- dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg
- inhalativ (Dämpfe), LC50, Maus: > 20 mg/L (4 h)

Titandioxid

- oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg
- Methode: OECD 425
- dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg
- inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte 3,43 - 5,09 mg/L (4 h)
- Methode: OECD 403

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

- Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

· Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) / gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

- Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

- Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

12. Umweltbezogene Angaben

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Siliciumdioxid

- Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebrafisch): > 10000 mg/L (96 h)
- Methode: OECD 203
- Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: > 1000 mg/L (48 h)
- Methode: OECD 202
- Algentoxizität, EC50, Desmodesmus subspicatus: > 10000 mg/L (72 h)
- Methode: OECD 201

Kieselsäure, Aluminiumnatriumsalz

- Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebrafisch): > 10000 mg/L (96 h)
- Methode: OECD 203
- Bakterientoxizität, EC10, Pseudomonas putida: 330 mg/L (16 h)
- Methode: DIN 38412 / Teil 8
- Algentoxizität, IC50, Scenedesmus subspicatus: > 10000 mg/L (72 h)

Ethanol

- Fischtoxizität, LC50, Leuciscus idus (Goldorfe): 8140 mg/L (96 h)
- Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: > 10000 mg/L (48 h)
- Algentoxizität, EC50, Chlorella vulgaris: 275 mg/L (72 h)

Titandioxid

- Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 100 mg/L (96 h)
- Daphnientoxizität, LC50, Daphnia magna: > 100 mg/L (48 h)

- Algentoxizität, EC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 16 mg/L (72 h)

Langzeit Ökotoxizität

Siliciumdioxid

- Fischtoxizität, NOEC: 86,03 mg/L (30 d)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Es liegen keine Informationen vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Titandioxid

- Biokonzentrationsfaktor (BCF), Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 19 - 352

12.4 Mobilität im Boden

- Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

- Es liegen keine Informationen vor.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

- 160504* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- * Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) / gemäß Verordnung (EU) 2015/830

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

- UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Landtransport (ADR/RID): DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar
- Seeschiffstransport (IMDG): AEROSOLS
- Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

2.1

14.4 Verpackungsgruppe

- Keine Daten verfügbar

14.5 Umweltgefahren

- Keine Daten verfügbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 – 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

- Tunnelbeschränkungscode D

Seeschiffstransport (IMDG)

- EmS-Nr. F-D, S-U

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

- nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

[Seveso-III-Richtlinie]

- Kategorie: P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE
- Menge 1: 150 t / Menge 2: 500 t

Nationale Vorschriften

- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung
- Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

- 1 schwach wassergefährdend (gemäß AwSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Keine Daten verfügbar

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

- Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

- Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)
- BGR 132 Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung
- BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten
- BGR 192 Benutzung Augen- und Gesichtsschutz
- BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

EG-Nr. / CAS-Nr.

- Bezeichnung / REACH-Nr.

204-065-8 / 115-10-6

- Dimethylether / 01-2119472128-37

200-578-6 / 64-17-5

- Ethanol / 01-2119457610-43

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

verdichtetes Gas / H280

- Gase unter Druck Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Flam. Gas 1 / H220

- entzündbare Gase Extrem entzündbares Gas.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) / gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Eye Irrit. 2 / H319

- Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Liq. 2 / H225

- Entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Einstufungsverfahren

- Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
- Aerosol 1: Aerosol / Auf der Basis von Prüfdaten.
- Aerosol 1: Aerosol / Auf der Basis von Prüfdaten.
- Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/-reizung / Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

- ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- AGW Arbeitsplatzgrenzwert
- BGW Biologischer Grenzwert
- CAS Chemical Abstracts Service
- CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
- CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
- DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
- DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
- EC Effektive Konzentration
- EG Europäische Gemeinschaft
- EN Europäische Norm
- IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
- IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
- ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
- IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- ISO Internationale Organisation für Normung

- LC Letale Konzentration
- LD Letale Dosis
- MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration
- MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch
- PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
- UN United Nations
- VOC Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen:

- Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Weitere Angaben

- Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.